

Entwurf der Rechtsverordnung zur 6. Novelle der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

I. Vorbemerkung: Keine systemkonforme Umsetzung

Der Referentenentwurf ist nicht systemkonform und führt weder zu der vom Bundesrat im Jahre 1995 geforderten Vereinfachung noch zu mehr Transparenz. Die zugesagte Honorarerhöhung stellt aufgrund der Streichung maßgeblicher Honorarregelungen eine Honorarreduzierung dar. Der Referentenentwurf ist in der vorgelegten Form für Auftraggeber und Auftragnehmer nicht praxistauglich.

Der Referentenentwurf erweist sich als mittelstandsfeindlich. Da die Vielzahl der Öffnungsklauseln im Ergebnis zu einer freien Vereinbarung und damit zur Beliebigkeit der Honorarermittlung führen wird, bedroht der Novellierungsentwurf insbesondere die kleinen und mittleren Büros und damit den weitaus größten Teil der Architekturbüros. Zudem wird offensichtlich die Notwendigkeit nicht erkannt, für den heute dominierenden Bereich „Bauen im Bestand“ praktikable Regelungen zu finden.

Der Referentenentwurf schadet dem Verbraucherschutz, da er deutlich die Anwenderfreundlichkeit vermindert. Gerade für den nicht professionellen Bauherrn wird es nicht nachvollziehbar sein, mit welcher Honorarforderung gerechnet werden muss. Durch die mangelnde Transparenz, mehrdeutige Begriffe und nur unklar geregelte Honorarparameter fehlt für den Auftraggeber die Möglichkeit zur Überprüfung von Honoraranprüchen.

II. Hauptkritikpunkte

1. Honorarrechtliche Verkürzung der Leistungsbilder

Die Abtrennung der Leistungsphasen 6 bis 9 ist willkürlich und widerspricht zudem den zwingenden Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage, wonach in der Honorarordnung die Honorare „für Leistungen bei der Beratung des Auftraggebers, bei der Planung und Ausführung von Bauwerken und technischen Anlagen, bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen sowie bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von städtebaulichen und verkehrstechnischen Maßnahmen zu regeln“ sind.

2. Reduzierung Tafelendwerte

Durch die Absenkung der Tafelendwerte, beispielsweise in der Gebäudeplanung von 25,5 Mio. auf 5 Mio., werden gerade die baukulturell bedeutsamen Projekte dem Qualität sichernden Leistungswettbewerb entzogen und dem freien Preiswettbewerb unterworfen. Dieses widerspricht der formulierten Politik der Bundesregierung, die Baukultur in Deutschland stärken zu wollen.

3. Unpraktikable Honorarermittlung

Das vorgeschlagene Honorarvereinbarungsmodell ist in der Praxis nicht anwendbar. Die Festlegung des Honorars bei Auftragserteilung ist so nicht möglich, da zu einem derart frühen Zeitpunkt eine verlässliche Kostenschätzung nicht erfolgen kann und damit zu Unklarheiten bei den anrechenbaren Kosten führt.

4. Honorarzonen

Die objektive Honorarzonenermittlung ist durch die Streichung der Punktebewertung und der Objektliste erheblich erschwert.

5. Beliebige Leistungsbild

Der Inhalt der Leistungsbilder im Referentenentwurf entspricht nicht mehr den Anforderungen an die tatsächliche Tätigkeit.

6. Wegfall § 8 Abs. 2 HOAI

Mit dem Wegfall des bisherigen § 8 wird die erst kürzlich von der BGH-Rechtsprechung bestätigte Leitbildfunktion missachtet. Der Wegfall der Möglichkeit, wie bisher Abschlagszahlungen zu fordern, ist für Architekten existenzbedrohend. Honorarforderungen erst nach teilweise mehrjähriger Leistungserbringung erheben zu können, erlegt dem Berufsstand in unzumutbarer Weise die Vorfinanzierungslast auf. Architekturbüros werden dies überwiegend wirtschaftlich nicht verkraften.

7. Honorarerhöhung

Die zugesagte Honorarerhöhung um mindestens 10 % stellt sich tatsächlich im Ergebnis in vielen Teilen als Honorarreduzierung dar. Ursächlich hierfür sind die Unverbindlichkeit des Anhangs und Öffnungsklauseln bei der Honorarberechnung. Rein rechnerisch beläuft sich die Erhöhung auf lediglich 5,2 %, da die Anhänge von der Honorarerhöhung nicht erfasst werden.

8. Wegfall der Zuschläge

Erschwerend kommt hinzu, dass faktisch die rechtlichen Grundlagen für die Forderung von Honorarzuschlägen entfallen, insbesondere der Umbauzuschlag nach § 24.

9. Fehlende Abgrenzung zu besonderen Leistungen

Durch die pauschalisierten und stark verkürzten Leistungsbilder und das Entfallen von beispielhaften Konkretisierungen besonderer Leistungen wird in Zukunft die Abgrenzung zwischen den Grundleistungen und den Besonderen Leistungen kaum noch möglich sein. Die Grundleistungen wiederum werden in der Praxis zukünftig mit bisherigen besonderen Leistungen aufgefüllt. Dies hat im Ergebnis drastische Honorarkürzungen zur Folge, da nunmehr zeitaufwändige und haftungsintensive Leistungen teilweise mit dem Grundhonorar abgegolten werden, ohne dass der Zeit- und Arbeitsaufwand des Planers eine wirtschaftliche Entsprechung findet.

10. Vermeintliche Sicherstellung der Europafestigkeit

Die gesamte europarechtliche Problematik, mit der anfangs die Verkürzung des Anwendungsbereichs gerechtfertigt werden sollte, ist durch eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der HOAI auf Inländer beseitigt.

III. Fachlicher Dialog

Anregungen und Bedenken aus Fachkreisen und der Rechtspraxis sind bei der Erarbeitung des Referentenentwurfs weitgehend unberücksichtigt geblieben, ein fachlicher Meinungsaustausch mit den betroffenen Berufsgruppen wurde vermieden. Die Architekten bieten deshalb erneut ihre Mitwirkung in einem fachlichen Dialog unter Einbezug auch des Fachministeriums an.